



Beratung Entwicklung **Verpackung**

Allgemeine Geschäftsbedingungen

*Knüppel Csomagolástechnika Korlátolt Felelősségű Társaság –
Stand: 27 April 2023*

Abrufbar und speicherbar unter: <https://www.knueppel.hu/downloads/agb>

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Knüppel Csomagolástechnika Korlátolt Felelősségű Társaság [Knüppel Verpackungstechnik Gesellschaft mit beschränkter Haftung] (Sitz: East Gate Business Park B2.1. ép., H-2151 Fót; Firmenregisternummer: 13-09-190377; nachstehend Unternehmen genannt) mit ihren Käufern, Kunden oder Auftraggebern (nachstehend Auftraggeber genannt), insbesondere für den Abschluss und die Verhandlung von Verträgen sowie die Angebote für diese. Diese AGB sind unabhängig von der Art anzuwenden, in der ein Auftraggeber dem Unternehmen einen Auftrag erteilt hat.
- 1.2. Diese AGB gelten nur dann, wenn der Auftraggeber gemäß § 8:1 Abs. 1 Ziffer 4 des Gesetzes Nr. V des Jahres 2013 über das [ungarische] Bürgerliche Gesetzbuch (nachstehend Ptk. genannt) als Unternehmen gilt. Diese AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren und Produkten (nachstehend Produkt genannt), und zwar ungeachtet dessen, ob das Unternehmen das Produkt selbst herstellt oder es bei einem Zulieferer einkauft. Eine Ausnahme von der Anwendung der AGB bilden die Beschaffung und der Einkauf über das Internetportal www.Knueppelshop.de, für das andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten. Diese AGB gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem jeweiligen Auftraggeber, das heißt für sämtliche Verträge über Warenverkäufe und Lieferungen zwischen dem Unternehmen und dem Auftraggeber, ohne dass der Auftraggeber nach dem Zustandekommen der Geschäftsbeziehung bei jeder neuen Bestellung oder jedem neuen Vertrag darauf hingewiesen werden müsste.
- 1.3. Von den in diesen AGB formulierten Bedingungen abweichende Bedingungen oder Bestimmungen können nur angewandt werden, wenn und insoweit das Unternehmen die jeweilige Bedingung oder Bestimmung mit dem Auftraggeber ausdrücklich schriftlich in einem gesonderten Einzelvertrag vereinbart hat, und auch in diesem Fall ist die von den allgemeinen Vertragsbedingungen abweichende Bedingung ausschließlich auf den gesonderten Einzelvertrag anzuwenden, der sie enthält. Abgesehen von den vorangehenden Ausführungen gelten für die mit dem Auftraggeber bereits gültig zustande gekommenen Vereinbarungen und jegliche in Zukunft zustande kommenden Vereinbarungen die in diesen AGB formulierten Bedingungen.

1.4.

Der Auftraggeber nimmt hiermit zur Kenntnis, dass das Unternehmen die Anwendung von den AGB abweichender allgemeiner Vertragsbedingungen, auf die sich ein Auftraggeber beruft oder die ein Auftraggeber anwendet, ausdrücklich ausschließt. Sofern sich der Auftraggeber auf seine eigenen allgemeinen Vertragsbedingungen beruft, treten die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen an ihre Stelle, und keine der Bedingungen der allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftraggebers ist zwischen den Parteien anzuwenden (insbesondere nicht die Bestimmungen, die für gemäß diesen AGB geleistete Warenlieferungen gelten).

2.

Vertragsabschluss

2.1.

Die Angebote des Unternehmens sind nicht bindend, es sei denn, das Unternehmen gibt in seinem Angebot die Dauer der Angebotsbindung an. Eine Rechtserklärung des Auftraggebers, in der er sein Einverständnis mit dem Angebot des Unternehmens ausdrückt, gilt auch dann nicht als Annahme durch den Auftraggeber, wenn sie lediglich ergänzende oder abweichende Bedingungen enthält, die nicht als wesentlich gelten.

2.2.

Eine Bestellung von Waren durch den Auftraggeber gilt, unabhängig davon, ob sie per Telefon, Post, Fax oder E-Mail getätigt wurde, als verbindliches Vertragsangebot. Sofern aus der Bestellung nichts anderes hervorgeht, ist das Unternehmen berechtigt – aber nicht verpflichtet –, das Vertragsangebot innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Eingang bei ihm anzunehmen.

2.3.

Das Unternehmen bestätigt die Bestellung – nach seiner Wahl – entweder schriftlich (die Rückmeldung per E-Mail eingeschlossen) oder durch die Lieferung des Produkts an den Auftraggeber. Die weiteren Vereinbarungen, Änderungen und Bedingungen im Zusammenhang mit der Erfüllung sind dem Unternehmen stets schriftlich (in einer E-Mail an den Kundenservice des Unternehmens oder in einem Brief an den Sitz des Unternehmens) zu übermitteln, die ausschließlich durch die schriftliche Annahme des Unternehmens Teil des Vertrags werden.

2.4.

Auf der Grundlage der vom Auftraggeber am Telefon oder mündlich genannten Waren nimmt das Unternehmen die Bestellung nach seiner Wahl entweder an oder verlangt eine schriftliche Bestätigung. Wenn das Unternehmen die schriftliche Bestätigung der mündlichen Bestellung verlangt, hat der Auftraggeber diese innerhalb von 1 (einem) Werktag nach dem Anzeigen einer Bestellabsicht schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) zu bestätigen. Wenn das Unternehmen eine auf diesem Wege abgegebene Bestellung nicht bestätigt, kann das Unternehmen – nach seiner freien Wahl – die Erfüllung der Bestellung verweigern oder sie gemäß dem mündlichen Vortrag erfüllen. Der Auftraggeber hat vor der Bestellung die Preise und die technischen Parameter der Waren zu prüfen. Für eine unvollständige, irrtümliche oder ungenaue Bestellung haftet ausschließlich der Auftraggeber.

2.5.

Die Mindestmenge, die der Auftraggeber bestellen kann, ist 1 (eine) Palette des Produkts. Eine Abweichung davon bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Unternehmens.

2.6.

Gemäß diesen AGB kommt der Vertrag zwischen dem Unternehmen und dem Auftraggeber dann zustande, wenn das Unternehmen die per Post, Fax oder E-Mail abgegebene Bestellung annimmt oder die mündlich abgegebene Bestellung mündlich bestätigt oder der Auftraggeber das mit Angebotsbindung erteilte Angebot des Unternehmens schriftlich, per Fax oder E-Mail annimmt.

2.7.

Nach Vertragsabschluss ist der Auftraggeber verpflichtet, die Produkte vom Unternehmen anzunehmen.

2.8.

Die vom Unternehmen bereitgestellten Designpläne, Bilder, Planzeichnungen, Berechnungen, Abmessungen, Kapazitäts- und Gewichtsangaben, Leistungsangaben, Modelle und sonstigen Informationen sind – unabhängig davon, ob sie in einem Katalog, einer Broschüre, einer Anzeige oder auf der Webseite des Unternehmens angeführt werden – so genau wie möglich, der Auftraggeber darf sich jedoch nicht vollständig auf ihre Genauigkeit und Vollständigkeit verlassen, es sei denn, die Parteien haben das ausdrücklich schriftlich vereinbart. Diese Informationen gelten an sich nicht als von den Parteien in Bezug auf die zu liefernden Produkte vereinbarte Eigenschaften und sind keine Gewährleistung für die Eigenschaften oder die Lebensdauer der vom Unternehmen zu liefernden Produkte. Weiterhin können diese Informationen nicht als Grundlage für Schadenersatzansprüche gegenüber dem Unternehmen dienen.

3. Lieferung

3.1.

Sofern keine anderslautende Information des Unternehmens vorliegt, erfolgt die Lieferung aus dem Auslieferungslager des Unternehmens, das zugleich der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers können die Produkte auch an einen anderen Bestimmungsort geliefert werden (Versendungsverkauf). Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat das Unternehmen das Recht, die Art der Versendung (z. B. das Transportunternehmen und die Art der Verpackung) selbst zu bestimmen. Sofern die Parteien eine „kostenlose Lieferung“ vereinbaren, entspricht das der Parität CPT der Incoterms 2020.

3.2.

Der vereinbarte Liefertermin ist der Tag, an dem das Produkt beim Auftraggeber anzuliefern ist. Im Falle des Versandungsverkaufs ist das Unternehmen berechtigt, die Produkte bereits bis zu einer Woche vor diesem Termin zu versenden, und der Auftraggeber akzeptiert diese vorzeitige Leistung. Grundsätzlich gilt, dass das Unternehmen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich einen bestimmten Liefertermin vereinbart haben, verpflichtet ist, die Produkte innerhalb des von ihm benannten Lieferzeitraums zu liefern. Die Lieferfrist kann jedoch verlängert werden, wenn (i) die Bereitstellung des bestellten Produkts aus einem im Ausland befindlichen Lager der Firmengruppe des Unternehmens erfolgt oder (ii) sich die Auslieferung der bestellten Produkte aus einem Grund im Einflussbereich eines Zulieferers des Unternehmens verzögert. Mit der Abgabe der Bestellung erklärt der Auftraggeber, dass er die vorstehende Information ausdrücklich zur Kenntnis genommen hat und keinen Anspruch auf die Erstattung etwaiger Verluste oder Schäden hat, die durch die in diesem besonderen Fällen verlängerte Lieferfrist entstanden sind, und nicht zur Verweigerung der Annahme der Produkte berechtigt ist.

3.3.

Benötigt das Unternehmen für die Herstellung, die Beauftragung der Herstellung oder die Beschaffung des Produkts Dokumente oder Daten vom Auftraggeber oder eine anderweitige Mitwirkung des Auftraggebers, verschiebt sich die Bereitstellung der Produkte im Auslieferungslager oder – sofern vereinbart – ihr Versand an den Auftraggeber um die Zeit, um die der Auftraggeber mit der Aushändigung der Dokumente oder der anderweitigen Mitwirkung in Verzug geraten ist. Beträgt der Verzug des Auftraggebers mehr als 15 (fünfzehn) Tage, ist das Unternehmen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen und seinen diesbezüglichen Schaden geltend zu machen.

3.4.

Erfolgt die Aushändigung des Produkts im Auslieferungslager oder die Lieferung aus Gründen, die dem Unternehmen anzulasten sind, nicht innerhalb der vereinbarten Frist, hat der Auftraggeber dem Unternehmen eine schriftliche Aufforderung zu übermitteln, in der er ihm eine angemessene Nachfrist, aber mindestens 10 (zehn) Tagen und in den Sonderfällen gemäß Ziffer 3.2 von mindestens 30 (dreißig) Tagen setzt.

Vor Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Schadenersatz für seine Verluste oder Kosten zu fordern (in den Sonderfällen gemäß Ziffer 3.2 auch in diesem Fall nicht) oder die Annahme der bestellten Produkte zu verweigern oder den Vertrag aufzulösen. Nach Ablauf der eingeräumten angemessenen Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aufzuheben.

3.5.

Voraussetzung für die Lieferung des Unternehmens ist, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen vertragsgemäß und fristgerecht erfüllt. Der Auftraggeber hat alle Dokumente und Genehmigungen, die für die Erfüllung durch das Unternehmen erforderlich sind, einzuholen (soweit erforderlich) und diese dem Unternehmen beziehungsweise den in seinem Auftrag tätigen Personen in dem für die Erfüllung erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen. Das Unternehmen beginnt erst mit der Lieferung, wenn es sämtliche Dokumente und Genehmigungen, die für seine Leistung erforderlich sind und vom Auftraggeber einzuholen sind, erhalten hat und/oder der Auftraggeber seine bis zum Zeitpunkt der Lieferung zu erfüllenden vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat.

3.6.

Treten Vis-major-Ereignisse – wie beispielsweise durch Feuer, Überschwemmung oder ähnliche Ereignisse verursachter Betriebsausfall, Materialmangel, Import- oder Exportbeschränkungen oder staatliche Maßnahmen – und sonstige unvorhersehbare außerordentliche Ereignisse, die das Unternehmen nicht abwehren kann – wie beispielsweise ein Defekt des Fertigungsbetriebs und der Fertigungsanlagen, Nichterfüllung, Verzug oder Aussetzen der Lieferung durch Zulieferer des Unternehmens oder vom Auftraggeber beauftragte Zulieferer, Mangel an Energie oder Arbeitskräften, Betriebsstörung durch Streik oder sonstige Lieferschwierigkeiten und Verkehrsbeschränkungen –, ist das Unternehmen – sofern diese Ereignisse es daran hindern, fristgerecht und vertragsgemäß zu liefern – berechtigt, die Lieferfrist entsprechend der Behinderung beziehungsweise um die für den Neustart erforderliche angemessene Zeit zu verlängern oder den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Verzug infolge der in dieser Ziffer genannten Vis-major-Ereignisse oder sonstiger unvorhersehbarer außerordentlicher Ereignisse ein, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadenersatz oder die Erstattung seiner im Zusammenhang mit dem Verzug angefallenen sonstigen Kosten. Verzögert sich die Lieferung der Produkte aus den vorgenannten Gründen jedoch um mehr als 6 (sechs) Monate, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

3.7.

Zur Wartegebühr vereinbaren die Parteien Folgendes: Der Auftraggeber hat Wartezeiten und Verzögerungen beim Be- und Entladen zu vermeiden. Die erste Stunde des Wartens ist kostenlos, danach werden für jede angebrochene Stunde 40 EUR berechnet. Der beauftragte Spediteur hat am Be- und am Entladeort mindestens 2 (zwei) Stunden zu warten. Nach dem Ablauf von 2 (zwei) Stunden ist er berechtigt, einen neuen Liefertermin zu bestimmen. Die Kosten in Verbindung mit der wiederholten Auslieferung gehen zulasten des Auftraggebers. Die Mindestwartegebühr, die in Rechnung gestellt werden kann, ist die für 1 (eine) Stunde, was die Parteien zur Kenntnis nehmen. Bei der Berechnung der Wartegebühr ist der für das Be- und Entladen festgelegte Zeitpunkt, im Falle eines Zeitfensters die Anmeldung innerhalb des Zeitraums, der den Beginn und das Ende des Zeitfensters umfasst, oder davor zu berücksichtigen. In allen anderen Fällen sind der Zeitpunkt der Ankunft und der Zeitpunkt des Be- und Entladens zu berücksichtigen.

3.8.

Gerät der Auftraggeber mit der Annahme in Verzug, gewährleistet er keine Kooperation oder verzögert sich die Lieferung aus einem anderen Grund, der dem Auftraggeber zuzuschreiben ist, ist das Unternehmen berechtigt, die Erstattung seines dadurch entstandenen Schadens sowie der Mehraufwendungen zum Beispiel für Lagerkosten und der Kosten für die erneute Auslieferung fordern. Das Recht des Unternehmens zur Geltendmachung weiterer Ansprüche und sein Recht zur Kündigung oder zum Rücktritt bleiben von dieser Geltendmachung von

- 3.9. Ansprüchen unberührt.
Eine Lieferversicherung kommt nur auf der Grundlage eines ausdrücklichen schriftlichen Auftrags des Auftraggebers und auf seine Kosten zustande.
- 3.10.
Sofern keine anderslautenden Vereinbarungen bestehen, gelten die Produkte im Falle des Versandungsverkaufs dann als ausgehändigt, wenn das Unternehmen oder das beauftragte Speditionsunternehmen die Produkte an die vom Auftraggeber genannte Lieferadresse ausgeliefert hat (den Fall gemäß Ziffer 3.11 eingeschlossen). Wird die Lieferung vom Auftraggeber organisiert, gelten die Produkte dann als ausgehändigt, wenn das Unternehmen sie an das Speditionsunternehmen übergeben hat. Im Falle der Auslieferung durch das Unternehmen oder eine von ihm beauftragte Person, hat der Auftraggeber den Zugang zur Lieferadresse, bei Bedarf die Voraussetzungen für das Abladen und die Entgegennahme der Produkte, zu gewährleisten sowie die Anwesenheit einer verantwortlichen Person für die rechtmäßige Entgegennahme der Produkte sicherzustellen.
- 3.11.
Wenn bei der Übergabe der bestellten Produkte kein Vertreter des Auftraggebers anwesend ist, um die Produkte entgegenzunehmen, und an der Lieferadresse kein sicher abzuschließender Bereich vorhanden ist, in dem das Unternehmen oder das beauftragte Speditionsunternehmen die Produkte zurücklassen könnte, ist die Erklärung des Unternehmens oder des beauftragten Speditionsunternehmens darüber, dass es die Produkte auf angemessene Art und Weise ausgeliefert hat, ein ausreichender umfassender Beweis dafür, dass das Unternehmen vertragsgemäß versucht hat, die Produkte auszuliefern, das jedoch aus einem Grund, der dem Auftraggeber anzulasten ist, nicht gelungen ist. Daraus entstehende Schäden und Kosten sind allein vom Auftraggeber zu tragen.
- 3.12.
Der Auftraggeber oder eine von ihm bevollmächtigte Person prüft zusammen mit dem Spediteur den Zustand der Produkte und beanstandet etwaige Verluste oder Mängel beim Spediteur. Der Auftraggeber hat dem Spediteur seine Beanstandungen bei Auslieferung der Produkte mitzuteilen. Die Beanstandungen werden im Frachtbrief eingetragen. Wenn es sich um von außen nicht sichtbare Verluste oder Beschädigungen handelt, macht der Auftraggeber seine Beanstandungen innerhalb von 7 (sieben) Werktagen gegenüber dem Spediteur geltend. Dabei werden Sonntage und offizielle Feiertage nicht mitgezählt.

4. Teillieferungen, Mehr- und Minderlieferungen

- 4.1.
Das Unternehmen ist berechtigt, in einem zumutbaren Umfang Teilleistungen in Form von Teillieferungen vorzunehmen und innerhalb der branchenüblichen Mengen- und Qualitätstoleranzen von den vereinbarten Mengen abzuweichen, wobei die kleinste lieferbare Menge auch bei Teillieferungen 1 (eine) Palette Produkte ist.

5. Abrufaufträge

- 5.1.
Haben der Auftraggeber und das Unternehmen Teillieferungen auf der Grundlage eines Lieferplans vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Teillieferungen des Unternehmens anzunehmen.

5.2.

Rahmenverträge, in denen eine bestimmte Jahresabnahmemenge von individuell für den Auftraggeber hergestellten Produkten vereinbart wurde, werden als Abrufaufträge oder -verträge bezeichnet. Erfolgen – sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde – innerhalb eines Zeitraums von 3 (drei) Monaten keine Abrufe, ist das Unternehmen berechtigt, in Abständen von 4 (vier) Wochen Teillieferungen vorzunehmen und diese so zu terminieren, dass die letzte Teillieferung zum Ende der Jahresfrist erfolgt. Die Teillieferungen kündigt das Unternehmen dem Auftraggeber jeweils 7 (sieben) Tage vor der Lieferung an. Die Fälligkeit der Teilrechnungen richtet sich nach den in Ziffer 9 festgelegten Zahlungsbedingungen.

5.3.

Nimmt der Auftraggeber die Produkte auch nach Setzung einer Nachfrist nicht an, ist das Unternehmen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder statt der Leistung Schadenersatz zu verlangen.

6.

Gefahrübergang

6.1.

Die Gefahr im Zusammenhang mit dem Produkt geht auf den Auftraggeber über, wenn das Unternehmen die Produkte dem Auftraggeber oder, sofern der Auftraggeber die Organisation des Transports übernommen hat, dem vom Auftraggeber beauftragten Speditionsunternehmen ausgehändigt hat. Die Gefahr geht auch dann auf den Auftraggeber über, wenn das Unternehmen versucht hat, die Produkte vertraglich auszuliefern, das jedoch aus einem Grund, der dem Auftraggeber anzulasten ist, nicht gelungen ist (z. B. weil an der angegebenen Adresse keine zur Annahme berechnigte Person war). Ab dem Moment des Gefahrübergangs trägt der Auftraggeber das Risiko des Verlusts, der Beschädigung, der Schädigung und jeder anderen Wertminderung der Produkte.

6.2.

Im Falle des Versandhandels geht das Risiko der Vernichtung, des Verlusts und des zufälligen Verderbens des Produkts sowie das Risiko des Verzugs dann auf den Auftraggeber über, wenn das Unternehmen das Produkt dem Spediteur oder einer für die Durchführung des Versands vorgesehenen anderen Person oder Einrichtung aushändigt.

6.3.

Im Falle einer Lieferung in Teillieferungen geht die Gefahr der erbrachten Teillieferungen auf den Auftraggeber über. Verzögert sich die Lieferung der Produkte aus Gründen, die dem Auftraggeber anzulasten sind, geht die Gefahr an dem Tag auf den Auftraggeber über, an dem die Produkte zur Lieferung bereit waren oder auf angemessene Art und Weise ausgeliefert wurden, ihre Übergabe jedoch aus Gründen, die dem Auftraggeber anzulasten sind, nicht erfolgt ist.

6.4.

Im Falle von Abweichungen bezüglich des Gewichts oder der Menge ist die bei der Übergabe oder bei der Aufgabe in der Fabrik des Unternehmens vorgenommene Gewichts- und Mengenbestimmung maßgeblich.

7.

Bezogene Leistungen und Leistungsstörung

7.1.

Im Falle von Vis major ist das Unternehmen berechtigt, nach eigenem Ermessen vom abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten, diesen zu kündigen oder die Lieferfrist gemäß den Vorgaben in Ziffer 3.7 so lange auszusetzen, bis die Vis-major-Situation behoben ist, ohne dass eine Schadenshaftung gegenüber dem Auftraggeber infrage kommt.

7.2.

Im Fall von Vis major kann der Auftraggeber den Vertrag nach 6 (sechs) Monaten auflösen, doch

- 7.3. auch dann nur in Bezug auf den noch nicht erfüllten Teil.
Als Vis major beim Unternehmen gilt unter anderem, aber nicht ausschließlich, jeder Fall, in dem das Unternehmen nach Vertragsabschluss hinsichtlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag oder der Vornahme der erforderlichen Vorbereitungen ganz und/oder vorübergehend verhindert ist, und zwar insbesondere infolge von Feuer, Wasser, Überflutung, Streik, Import- und Exportbeschränkungen, Regierungsmaßnahmen, Ausfall der Energieversorgung, Fehler, Lieferverzögerungen oder Lieferhindernisse der Zulieferer des Unternehmens sowie sonstigen Gründen, die nicht dem Unternehmen anzulasten sind.
- 7.4. Das Unternehmen hat den Auftraggeber innerhalb kürzestmöglicher Zeit über das Auftreten von Vis major zu benachrichtigen.

8. Preise

- 8.1. Der Kaufpreis enthält – sofern nichts anderes vereinbart wurde – keine Mehrwertsteuer, Lieferung, Verpackung, Zölle und sonstigen öffentlichen Lasten (insbesondere keine Produktumweltabgabe).

9. Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

- 9.1. Die Begleichung des Kaufpreises ist innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab der Rechnungsstellung und der Bereitstellung des Produkts im Auslieferungslager oder – wenn das in einer Vereinbarung festgehalten wurde – ab der Auslieferung des Produkts fällig. Sofern der Auftraggeber das Produkt im Auslieferungslager entgegennehmen muss, wird die Begleichung des Kaufpreises mit der Entgegennahme fällig. Das Unternehmen kann – auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – dem Auftraggeber auch eine längere Zahlungsfrist einräumen, insbesondere wenn zuvor bereits eine Bestellung mit Vorauszahlung erfolgreich abgeschlossen wurde.
- 9.2. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, von der Bestellung zurückzutreten und den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn nach der Annahme des Angebots – vor der Vertragserfüllung – eine unverhältnismäßige Änderung der Kosten eintritt (z. B. bei den Wechselkursen, den Materialkosten, den Transportkosten, den Lohnkosten, den Import- oder Exportzöllen und sonstigen Gebühren). Das Unternehmen hat dem Auftraggeber auf Anfrage seine Gründe für den Rücktritt zu nennen.
- 9.3. Das Unternehmen kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie dem Auftraggeber die Rechnung auf Papier oder elektronisch ausstellt und ob er sie ihm per Post oder per E-Mail übermittelt. Sofern das Unternehmen die Rechnung per Post übermittelt, ist der Tag der Zustellung der 5. (fünfte) Werktag nach dem Aufgeben, wobei das Unternehmen nicht verpflichtet ist, seine Rechnung per Einschreiben oder mit Rückschein zu versenden. Das Versenden ist als erfolgt zu betrachten, wenn es durch die zu diesem Zweck geführte Aufstellung des Unternehmens es belegt. Sofern das Unternehmen seine Rechnung per E-Mail versendet, gilt der auf den Tag des Absendens folgende Tag als Tag der Zustellung.
- 9.4. Das Unternehmen akzeptiert jegliche Reklamationen des Auftraggebers in Verbindung mit der Rechnung ausschließlich innerhalb von 5 (fünf) Tagen ab der Zustellung in schriftlicher Form oder per E-Mail, bei Rechtsverlust. Sofern innerhalb dieser Frist keine Reklamation eingeht, registriert das Unternehmen den auf der Rechnung aufgeführten Betrag als vom Auftraggeber

akzeptiere und nicht angefochtene Forderung.

Als Tag der Begleichung der Rechnung gilt der Tag der Gutschrift durch die Bank. Der Auftraggeber hat den Kaufpreis zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin auf das Bankkonto des Unternehmens zu überweisen.

9.5.

Das Unternehmen ist berechtigt, die noch nicht überfälligen Schulden des Auftraggebers sofort fällig zu stellen und eine Anzahlung oder eine Sicherheit zu fordern, wenn (i) der Auftraggeber die fällig gewordenen Rechnungen nicht fristgerecht begleicht, das heißt, mit einer beliebigen Rechnung in Zahlungsverzug gerät oder (ii) das Unternehmen Kenntnis von ungünstigen Informationen erlangt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers aufkommen lassen (z. B. gegen das Vermögen des Auftraggebers wurde ein Insolvenzverfahren, ein Konkursverfahren, ein Vollstreckungsverfahren oder ein Abwicklungsverfahren eingeleitet).

9.6.

Die Beträge, die vom Auftraggeber eingehen, rechnet das Unternehmen zuerst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschuld an; dabei werden die eingehenden Beträge in den einzelnen Gruppen (Kosten, Zinsen und Hauptschuld) in der Reihenfolge verrechnet, in der die Schulden fällig werden, wenn der eingegangene Betrag nicht ausreicht, um die ganze Gruppe auszugleichen.

9.7.

Wenn die Parteien das gesondert schriftlich vereinbart haben, gewährt das Unternehmen für Zahlungen, die innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab dem Rechnungsdatum eingehen, ein Skonto von 2 % des Kaufpreises.

9.8.

Der Auftraggeber akzeptiert ausdrücklich, dass seine Forderungen nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Unternehmen verrechnet werden können.

9.9.

Gerät der Auftraggeber mit der Begleichung einer Rechnung in Verzug, werden all seine Rechnungen fällig. Im Falle eines Zahlungsverzugs hat der Auftraggeber gemäß § 6:155 Ptk. ab dem Beginn des Verzugs Verzugszinsen in Höhe des um 8 (acht) Prozentpunkte erhöhten Leitzinses, der am ersten Tag des von dem Verzug betroffenen Kalenderhalbjahres gilt, zu zahlen. Darüber hinaus hat er gemäß dem Gesetz Nr. IX des Jahres 2016 über die Beitreibungskostenpauschale auch die Beitreibungskostenpauschale an das Unternehmen zu zahlen. Die Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung der Beitreibungskostenpauschale befreit nicht von den übrigen Rechtsfolgen des Verzugs.

9.10.

Erfüllt der Auftraggeber eine seiner Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmen gemäß Ziffer 9 nicht, oder hat das Unternehmen Grund zu der Annahme, dass der Auftraggeber in Zukunft nicht in der Lage oder nicht bereit sein wird, die vorgenannten Verpflichtungen zu erfüllen, ist das Unternehmen, ohne für die Schäden des Auftraggebers haften zu müssen, berechtigt, nach eigenem Ermessen folgende Schritte zu unternehmen:

- eine Vorauszahlung (von bis zu 100 %), für die Zahlungen angemessene Sicherheiten oder für die Zahlungen aufgrund sämtlicher bestehender und zukünftiger Verträge eine sofortige Begleichung bei Lieferung zu verlangen,
- seine Lieferungen (oder die Herstellung oder Verarbeitung der zur Lieferung vorgesehenen Produkte) auszusetzen, und zwar unabhängig davon, ob es für die Zahlungen eine sofortige oder eine zukünftige Sicherheit verlangt,
- den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen,
- mit sofortiger Wirkung von einem oder mehreren gültigen Vertrag/Verträgen zurückzutreten, in Bezug auf den/die der Auftraggeber keinen Vertragsbruch begangen hat, ohne sein Recht zu verlieren, vom Auftraggeber vollumfänglichen Schadenersatz zu

10. verlangen.

Eigentumsvorbehalt

10.1.

Das Unternehmen behält sich das Eigentumsrecht an den Produkten so lange vor, bis der Auftraggeber den Kaufpreis für die betreffende Bestellung begleicht. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt für die Gesamtheit der gelieferten Produkte. Wenn der Auftraggeber nur eine Teilzahlung geleistet hat, bleibt der Eigentumsvorbehalt so lange bestehen, bis der Auftraggeber den vollen Kaufpreis beglichen hat.

10.2.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Produkte zu veräußern oder zu belasten (insbesondere nicht zu verpfänden oder einem Dritten irgendwelche Rechte in Verbindung mit ihnen zu überlassen), bevor das Eigentumsrecht an den Produkten auf ihn übergegangen ist.

10.3.

Der Auftraggeber hat die vom Unternehmen gelieferten Produkte sorgfältig zu behandeln und diesbezüglich auf eigene Kosten zum Wiederbeschaffungswert eine Versicherung gegen den Verlust, die Beschädigung und die Vernichtung der Produkte – z. B. durch Feuer, Wasser oder Diebstahl – abzuschließen. Der Auftraggeber tritt hiermit seine Forderungen aus den Versicherungen an das Unternehmen ab. Das Unternehmen nimmt die Abtretung an. Der Auftraggeber hat weiterhin die Produkte, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts sind, mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln und sicherzustellen, dass in Bezug auf diese festgestellt werden kann, dass sie Eigentum des Unternehmens sind, und hat sie von anderen Posten getrennt aufzubewahren.

10.4.

Das Unternehmen ist berechtigt, Produkte, die es unter Eigentumsvorbehalt an den Auftraggeber geliefert hat und die noch am Standort des Auftraggebers aufbewahrt werden, zurückzubringen, sofern der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten ist oder ein Umstand gemäß Ziffer 9.5 eintritt. Der Auftraggeber hat dem Unternehmen während der üblichen Arbeitszeit Zugang zu seinem Standort und/oder Gebäude zu gewähren, damit dieses die Produkte prüfen und seine Rechte wahrnehmen kann.

10.5.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Eigentumsvorbehalt betroffenen Produkte im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber als Sicherheit für seine Schulden die aus dem Verkauf resultierende Forderung gegenüber dem Käufer bis zur Höhe des Wertes der vom Eigentumsvorbehalt betroffenen Produkte schon jetzt an das Unternehmen ab. Das Unternehmen akzeptiert die Abtretung hiermit. Das Unternehmen bevollmächtigt und beauftragt den Auftraggeber, die an das Unternehmen abgetretenen Forderungen auf das Konto des Unternehmens beizutreiben. Erfüllt der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Unternehmen nicht ordnungsgemäß, erlischt die Vollmacht gemäß dieser Ziffer, und das Unternehmen macht die Forderung gegenüber dem Käufer selbst geltend.

10.6

Im Falle der Beschlagnahmung der vom Eigentumsvorbehalt betroffenen Produkte oder eines anderen Eingriffs durch einen Dritten hat der Auftraggeber das Unternehmen sofort schriftlich und per E-Mail zu benachrichtigen.

10.7.

Falls die vom Eigentumsvorbehalt des Unternehmens betroffenen Produkte entgegen diesen allgemeinen Vertragsbedingungen mit anderen Materialien, die nicht Eigentum des Unternehmens sind, verarbeitet werden, erwirbt das Unternehmen ein gemeinsames Eigentumsrecht an den so zustande gekommenen Produkten in einem Verhältnis, das dem Verhältnis zwischen dem Wert seiner eigenen Produkte und dem Wert der zusammen mit diesen verarbeiteten anderen Produkte entspricht. Für auf diese Weise zustande gekommene Produkte gelten dieselben Bedingungen wie für die vom Eigentumsvorbehalt betroffenen

Produkte.

Wenn die vom Eigentumsvorbehalt betroffenen Produkte untrennbar mit anderen Produkten, die nicht Eigentum des Unternehmens sind, zusammengefügt werden, erwirbt das Unternehmen an den neuen Produkten ein Eigentumsrecht in dem Verhältnis, das dem Verhältnis zwischen dem Wert der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Produkte und dem Wert der hinzugefügten Produkte entspricht. Der Auftraggeber hat die Produkte, die ausschließliches oder gemeinsames Eigentum des Unternehmens sind, im Namen des Unternehmens zu verwalten.

11. Gewährleistung

11.1.

Das Unternehmen liefert entsprechend der Produktbeschreibung, die es vor der Bestellung erhalten hat, oder gemäß den AGB, die Teil des Vertrags sind, sowie entsprechend der in der Vereinbarung festgehaltenen Spezifikation. Letztere gilt als Vereinbarung über die Qualität. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter übernimmt das Unternehmen keine Haftung.

11.2.

Nicht als Mangel gelten Abweichungen in Qualität, Stoffreinheit, Farbe und sonstigen Eigenschaften, sofern sie unvermeidlich sind. Es gelten hinsichtlich der Eigenschaften des Produkts die in Ungarn geltenden branchenüblichen Normen, Standards und Regelwerke (insbesondere ISO-Normen, Farbstandards und DIN) in der jeweils gültigen Fassung. Für importierte Materialien gelten die entsprechenden Bestimmungen des jeweiligen Herstellerlandes.

11.3.

Das Unternehmen gewährleistet – sofern die Parteien nichts anderes bestimmt haben – ausschließlich für Mängel, die innerhalb von 3 (drei) Monaten nach der Lieferung / Annahme wahrgenommen wurden und zum Zeitpunkt der Lieferung bereits vorhanden, jedoch noch nicht wahrnehmbar waren. Wenn die Gewährleistung des Zulieferers des Unternehmens gegenüber dem Unternehmen kürzer als 3 (drei) Monate ist, benachrichtigt das Unternehmen den Auftraggeber auf angemessene Art und Weise darüber, dass diese Einschränkung auch für ihn gilt.

11.4.

Der Auftraggeber hat das Produkt nach der Lieferung / Annahme unverzüglich zu prüfen, und wenn er einen offensichtlichen Mangel entdeckt (Mängel der Art, der Menge oder der Qualität, irrtümliche oder unvollständige Lieferungen eingeschlossen), hat der das dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Als unverzügliche Mitteilung gilt, wenn die Mitteilung innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab dem Entdecken des Mangels erfolgt. Zur Wahrung der Frist reicht das rechtzeitige Absenden der Mitteilung. Für Schäden infolge einer verspäteten Mitteilung haftet der Auftraggeber.

11.5.

Die Gewährleistungspflicht gemäß Ziffer 11.3 gilt ausschließlich für Mängel, die bei der Lieferung / Annahme auch nach einer Prüfung in angemessenem Umfang nicht eindeutig waren und die sich unter den üblichen Betriebsbedingungen, bei der bestimmungsgemäßen Verwendung des Produkts zeigen. Die Gewährleistung gilt nicht für Mängel, die aus der unzureichenden Prüfung durch den Auftraggeber oder in seinem Auftrag oder aus nicht durchgeführten Instandhaltungsarbeiten oder Reparaturen oder aus nicht bestimmungsgemäßer Verwendung resultieren.

11.6.

Auf die Rechte gemäß Ziffer 11.3 kann sich der Auftraggeber nur berufen, wenn

- er dem Unternehmen den Mangel wie in Ziffer 11.3 beschrieben anzeigt,
- er das Vorliegen des Mangels auf angemessene Art und Weise belegt hat und
- er vollumfänglich kooperiert, damit das Unternehmen den Mangel innerhalb einer

- 11.7. angemessenen Frist beheben kann.
Der Auftraggeber kann im Falle einer begründeten qualitativen Beanstandung / Mängelrüge im Hinblick auf die noch nicht verarbeiteten oder auf die bereits verarbeiteten Produkte eine Ersatzlieferung (den Austausch des Produkts) verlangen. Ist die Ersatzlieferung nicht erfolgreich, ist der Auftraggeber berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.8. Erfolgt die Lieferung an einen vom Auftraggeber benannten Dritten, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass dieser Dritte seiner Pflicht zur Prüfung des Produkts in dem Umfang gemäß Ziffer 11.4 nachkommt und das Unternehmen oder den Auftraggeber innerhalb der dort genannten Frist über die festgestellten Mängel informiert.
- 11.9. Der Auftraggeber hat die Eignung des Produkts für die bestimmungsgemäße Verwendung beziehungsweise für den Verwendungszweck selbst zu prüfen. Experimentelle Muster können im üblichen Rahmen zur Verfügung gestellt werden.

12. Verjährung

- 12.1. Die Ansprüche aus den einzelnen Verträgen verjähren innerhalb von 1 (einem) Jahr ab dem Gefahrübergang. Wenn die Parteien eine Annahme vereinbart haben, beginnt die Verjährung bei der Entgegennahme.
- 12.2. Schreibt eine aufgrund einer Rechtsnorm anzuwendende Regel eine längere Verjährungsfrist vor, ist diese gesetzlich festgelegte längere Verjährungsfrist für das betreffende Produkt maßgeblich.
- 12.3. Die obige Verjährungsfrist gilt gleichermaßen für die vertraglichen und für die außervertraglichen Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, denen ein Mangel des Produkts zugrunde liegt.

13. Haftung

- 13.1. Das Unternehmen haftet nicht für Schäden, die durch die nicht bestimmungsgemäße Verwendung der gelieferten Produkte oder durch ihre Verwendung zu einem anderen als dem Bestimmungszweck verursacht wurden.
- 13.2. Das Unternehmen schließt eine über die in diesen AGB festgelegte hinausgehende Haftung aus. Der Haftungsausschluss gilt nicht für absichtlich verursachte Schäden und für eine Haftung, die das Unternehmen ausdrücklich schriftlich übernommen hat. Die Haftung des Unternehmens ist in keinem Fall höher als der dem Auftraggeber für die betreffende Lieferung in Rechnung gestellte Betrag (ohne Mehrwertsteuer).
- 13.3. Das Unternehmen haftet nicht für mündlich oder schriftlich erteilte Ratschläge, Auskünfte, Empfehlungen usw.

14. Geschäftsgeheimnis

- 14.1. Der Auftraggeber und das Unternehmen sind verpflichtet, die Informationen, die sie über

die Tätigkeit des jeweils anderen erlangt haben, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Geschäftsgeheimnisse dürfen Dritten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht mitgeteilt werden. Der Auftraggeber und das Unternehmen haben Schäden, die sie durch die Verletzung des Geschäftsgeheimnisses verursacht haben, der jeweils anderen Partei zu erstatten.

14.2.

Der Auftraggeber und das Unternehmen haben sich des unredlichen Geschäftsgebarens gegenüber der jeweils anderen Partei zu enthalten. Der Auftraggeber darf keine Geschäftsstrategie verfolgen, die sich negativ auf das Image der von dem Unternehmen vertriebenen Produkte am Markt und ihre Bewertung durch die Kunden auswirkt. Für Schäden, die durch eine Verletzung der vorstehenden Bestimmungen entstehen, beziehungsweise die Kosten für die Schadensbehebung trägt die vertragsbrüchige Partei. Die Parteien verpflichten sich, innerhalb von 10 (zehn) Jahren nach Erlöschen der Einzelverträge oder der Geschäftsbeziehung sämtliche Informationen, von denen sie im Zusammenhang mit einem auf der Grundlage dieser AGB zustande gekommenen Vertrag, seiner Vorbereitung und Erfüllung Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht mitzuteilen.

15.

Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

15.1.

Für die AGB und die Vertragsbeziehung, die zwischen dem Auftraggeber und dem Unternehmen zustande gekommen ist / zustande kommt, ist ungarisches Recht maßgeblich. Die Parteien schließen die Anwendung des UN-Kaufrechts ausdrücklich aus.

15.2.

Bei Rechtsstreitigkeiten jeglicher Art zwischen dem Unternehmen und dem Auftraggeber liegt die Zuständigkeit bei den zuständigen ungarischen Gerichten.

16.

Schriftform und salvatorische Klausel

16.1.

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.

16.2.

Sollten diese AGB teilweise ungültig oder undurchführbar sein, so bleiben ihre übrigen Bestimmungen und die einzelnen Verträge davon unberührt. Für den Fall der Nichtigkeit oder Ungültigkeit verpflichten sich die Parteien, anstelle der ungültigen Bestimmung eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Inhalt der nichtigen oder ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.